

„Seid nüchtern und wachet!“

Anstößige Gedanken zur Coronakrise

Gottesdienste und das Reichen der Sakramente wurden unter Androhung von Bußgeldern verboten. Kirchenleitungen stimmten dem zum Teil sogar vorauseilend zu. Es geschieht ohne jede Beteiligung der Gemeinden, der Synoden und der Pfarrerschaft, ohne allgemeine und tiefgründige theologische und geistliche Auseinandersetzung. Einsamen, Alten, Kranken, Sterbenden an der Schwelle zum ewigen Leben, ob mit oder ohne Corona-Infektion, sollen geistlicher Zuspruch, die Sakramente und der Kontakt zu ihren Liebsten vorenthalten werden; von Kirchenleitenden wird das als ein Erfordernis der Nächstenliebe bezeichnet.

Das rüttelt an den Grundfesten des Glaubens und der Kirche, wie wir sie seit der Reformation verstehen, kennen, lieben und leben.

Statt in repräsentativen Umfragen die Zustimmungswerte zu staatlichen Maßnahmen abzuklopfen, bedarf es vielmehr einer Diskussion darüber, woran wir glauben, was uns wichtig ist und wie wir leben, aber auch sterben wollen.

1. Nüchternheit und Wachsamkeit - die Mischung macht's

Seid nüchtern und wachet; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe und sucht, welchen er verschlinge.
(1.Petr. 5,8)

Eine Klarstellung zuerst: wenn wir uns zu Wort melden, noch dazu unter diesem Bibelzitat, liegt das nicht daran, dass wir zu wissen meinen, Covid 19 käme vom Teufel, auch wenn die Welt voll davon ist.¹ Nicht zu bestreiten ist aber, dass es die Gesundheit und das Leben einiger tatsächlich und greifbar verschlingt, daneben verschlingt es die Lebensmöglichkeiten sehr vieler, bringt sie im übertragenen Sinne ums Leben. Gerade auch diejenigen, deren Leben es besonders zu schützen gilt, wird das Leiden unter Einsamkeit ohne absehbares Ende auferlegt. Auch die Gefahr der Vernichtung wirtschaftlicher Existenzen kostet nicht nur Geld, sondern wird sich auf Gemüt und Gesundheit auswirken, wobei wir noch nicht abschätzen können, wie viele Lebensjahre das ganz real kosten wird.

¹ Ein feste Burg ist unser Gott 3. Strophe: „Und wenn die Welt voll Teufel wär und wollt uns gar verschlingen ...“

Im 1. Petrusbrief werden wir aufgefordert, nüchtern zu sein und zu wachen. An Wachsamkeit fehlt es im Moment nicht, was die schiere Menge betrifft, wobei der biblische Autor sicherlich meint, dass sie auf anderes zu richten sei. Nüchternheit dagegen könnte uns helfen, einen klaren Kopf zu behalten oder wieder zu bekommen. Beides gehört zusammen, denn Wachsamkeit ohne Nüchternheit führt zu Panik, Nüchternheit ohne Wachsamkeit zu Leichtsinns und Lieblosigkeit.

2. Krisen als Anlass zum Innehalten

Gottesdienste, die Predigt des Evangeliums, das Reichen der Sakramente, alles verboten.² Lediglich im Schein von Bildschirmen darf es noch angeboten werden. Alles wird unternommen, um der Gefahr des Todes zu entgehen. Um keine Zeit zu verlieren, sind andere Verluste hinzunehmen. Man erlegt sich auf, alles auch nur Denkbare tun zu müssen. Eine Prüfung, ob es sich um Strohhalme handelt, könne, wenn überhaupt, später erfolgen. Jeder Schritt soll überwacht werden, mit Hilfe der Elektronik, der Polizei und der Nachbarn. Ist jemand nicht willig, gebraucht man Gewalt in Form von Bußgeldern, sogar Gefängnisstrafen. Die Ideen beginnen, sich zu überschlagen, und die größte mediale Aufmerksamkeit bekommen diejenigen, die zuerst die drastischsten Maßnahmen ankündigen bzw. durchsetzen. Einige nutzen die Gelegenheit sich PR-mäßig zu präsentieren.

Die einen finden die Maßnahmen gut und richtig. Viele nehmen es als unabänderlich hin, weil es gar nicht anders zu gehen scheint. Andere empfinden es als überzogen und übergriffig. Die Fälle, bei denen der Sinn der Beschränkungen oder die Verhältnismäßigkeit nicht mehr plausibel ist, gibt es inzwischen auch.³

Covid-19 befällt nicht nur den Körper, die Lunge, sondern infiziert und bestimmt mehr und mehr das Denken und Handeln, zwar mit einem meist milden Verlauf, der von umgebenden Personen gar nicht so recht bemerkt wird, aber zu deutlicher Umgewichtung des gesellschaftlichen

² In Bußgeldkatalogen diverser Bundesländer drohen für Gottesdienste Bußgelder von 200 € bis 2000 €. Unklar ist dabei, wer diese zu zahlen hat: die Teilnehmer? die Gemeinde, die den Gottesdienst feiert? der Gemeindevorstand, in dessen Verantwortung die Gestaltung des Gemeindelebens liegt? oder die Pfarrerin oder der Pfarrer, der genau genommen nur die Predigt hält?

³ Drei Mitarbeiter einer Baufirma, die gemeinsam in einem Firmenwagen vom Firmensitz zur Baustelle fahren, wurden gestoppt und wegen der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und des Zusammentreffens mit einer Person Überzahl mit jeweils 35 € Bußgeld belegt.

Lebens und zu Einschränkungen des sozialen Verhaltens führt.⁴ Weil es um Leben und Tod geht, seien sogar Einschränkungen der Grundrechte, z.B. der freien Religionsausübung, hinzunehmen. Um Leben und Tod geht es schon immer, allerdings oft genug nicht dort, wo es nötig und effektvoller wäre⁵; lediglich die Betonung im Zusammenhang mit Covid 19 ist tatsächlich neu. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist gegenwärtig gerade nicht gesellschaftsfähig.⁶

Was wir brauchen, sind: belastbare mikrobiologische Erkenntnisse, verbunden mit aussagefähigen statistischen Erhebungen; Statistiker, die die richtigen Zahlen in brauchbare Korrelationen setzen; hilfreiche medizinische Handlungsoptionen; vernünftige und rechtlich tragfähige politische Maßnahmen; Medien, die ohne einschaltquotengierigen Alarmismus korrekt berichten, was geschehen ist, und nicht überbordend, was geschehen könnte.⁷ Endlich brauchen wir wieder ein Nachdenken über Deutungsmöglichkeiten unseres Kommens, Daseins und Vergehens. Bei Letzterem, wenn es um die eigene Seele geht, kann und darf das am wenigsten über unsere Köpfe hinweg geschehen. Wenn es um meine Sorge und Ängste, um meine Seele geht, muss ich mich selbst kümmern dürfen, bin ich selbst gefragt. Da helfen keine noch so medienwirksam von anderen in Szene gesetzten Zeichen der Hoffnung

⁴ Deutlich wird das an dem Raum, den Covid 19 in den Nachrichten einnimmt. Flüchtlingsströme sind weniger interessant wegen des Leidens der Flüchtlinge als vielmehr wegen der Gefahr, die sie im Falle einer Infektion in Flüchtlingslagern für Europa darstellen. Hamsterkäufe Einzelner bei Lebensmitteln und von Regierungen bei Mundschutzmasken. Dazu korrespondieren die Betrugsversuche im kleinen und großen Stil. Im Supermarkt wird jedes unkontrollierte umherlaufende Kind zur potentiellen Lebensgefahr für Ältere, die es bei der Geschäftsleitung anzuzeigen gilt.

⁵ Z.B. Fragen der Ernährung, des Genussmittelmissbrauchs, Tempolimit u.dgl.

⁶ Tod und Sterben sind gewöhnlich weitgehend aus dem Alltag verdrängt worden, um der Angst davor zu begegnen. Die Covid-19-Infektions- und Sterberaten, sind eigentlich erst aussagekräftig, wenn sie mit den Zahlen aller sonstigen täglichen Erkrankungen und Sterbefälle ins Verhältnis gesetzt werden. Noch mehr gilt das für die Kumulationszahlen. Im Jahr 2020 sind bis zum 6. April 1607 Menschen im Zusammenhang mit Covid 19 verstorben. Im selben Zeitraum sind überschlagsmäßig in Deutschland ca. 240.000 Menschen an anderen Krankheiten, Unfällen oder schlichter Altersschwäche verstorben. Es dürfte also tatsächlich weder angemessen noch hilfreich sein, die Bevölkerung täglich allein über die Summe aller Covid-19-Sterbefälle zu informieren. 344.500, das sind 37% aller Todesfälle, sind 2017 an Herz-Kreislauf-Erkrankungen verstorben. Die Ursachen sind gut erforscht und beeinflussbar: ungesunde Ernährung, Alkohol und Zigarettenmissbrauch, Arbeits- und Lebensbedingungen. Mit weit geringerem Aufwand, vergleichsweise verschwindenden Einschränkungen und wirtschaftlichen Verlusten wären hier spürbare Effekte zu erzielen. Möglicherweise liegt die unterschiedliche Bewertung der Gefahren an der Frage der Beeinflussbarkeit. Während wir bei vielen Krankheiten eine Mitwirkung durch unser Verhalten (also eigenes Verschulden, was wir abstellen könnten – wir kalkulieren also ein Risiko durchaus ein) kennen bzw. annehmen, ist Covid 19 eine Virusinfektion, die uns hinterrücks überfällt.

⁷ ARD extra am 3.4.2020: „Wir können nicht ausschließen, dass die Beatmungsgeräte nicht ausreichen.“ Danach wurde berichtet, dass in Deutschland 9.000 freie Intensivplätze zur Verfügung stehen und binnen 24 Stunden weitere 9.000 zur Verfügung gestellt werden können. Trotzdem müsse man diese Frage stellen. Dass das niemand für die Zukunft ausschließen kann, ist eine Binsenweisheit, die niemandem weiterhilft. Es ist vielmehr ein kaum zu übertreffender Ausdruck der Undankbarkeit in einem der Länder mit einem der besten Gesundheitswesen und einer der größten Dichten und Reserven an Intensivpflegeplätzen.

und entsprechende Verlautbarungen. Da möchte ich die Deutungshoheit nicht anderen überlassen, auch in der Kirche nicht. Sie hat Raum(!) zu geben, für die Seelen sorgende Stütze zu sein, geistliche Hilfen zu geben, ohne zu bevormunden, und gegenwärtig insbesondere ein theologisch-geistliches Nachdenken gesellschaftlich zu befördern, das den Tod nicht fürchtet.⁸

Einige nutzen derzeit die Möglichkeit, das Geschehen als Wirken⁹ oder sogar als Strafe Gottes auszulegen. Dem gilt es zu widersprechen. Andere sagen, diese Menschen hätten Unrecht, weil es keine Strafe Gottes sei. Dem gilt es zu widersprechen. Wir wissen es nicht. Beide wissen es nicht. Beides weiß niemand von uns, sondern nur einer. Und der schweigt manchmal, weil er uns schon genug gesagt hat, damit wir selber denken, auch umdenken¹⁰.

Martin Luther sagte in der Predigt am Tag des Erzengels Michael und aller Engel 1531: „Wenn die Engel sehen, dass ihr Amt nicht fortgehen will, du willst nicht gehorsam sein, schlagen sie dich auf das Maul.“¹¹ Festzuhalten ist, dass wir auch hier nicht wissen, ob uns der Engel gerade auf das vorlaute Maul schlägt oder ob er es nicht tut. Wir wissen aber, dass er Gründe genug hätte, es zu tun.¹² Ebenso haben wir Gründe genug, unser Denken, unsere Worte und unsere Taten zu überprüfen - gesellschaftlich, kirchlich, persönlich. Diese Gelegenheit, zu der die Corona-Krise mit einer Zwangspause und Verlangsamung des Alltags führt, sollten wir nicht ungenutzt verstreichen lassen. Um noch einmal Martin Luther sprechen zu lassen: „Wenn Gott die Hand abzeucht, sollst du wol auf einem geraden Wege gehen, und dennoch ein Bein brechen. Gott thut oft die Hand ab, daß du lernest, was du an ihm habest.“¹³

3. Was sagt das Recht zur aktuellen Situation?

(Caroline Kienitz¹⁴)

⁸ Vgl. auch die Gedanken zum Priestertum aller Gläubigen

⁹ „Wenn Gott die Fastenzeit verlängert, die Quarantäne, die 40 Tage über Ostern hinausgeht, dann ertragen wir das und unterstützen den Versuch, Menschenleben zu retten.“ Landesbischof Friedrich Kramer in „Glaube und Heimat“, Ausgabe Nr. 15/2020, S. 1

¹⁰ Lk 16,27-31

¹¹ Predigt am 29.09.1531, D. Martin Luthers sämtliche Schriften, herausgegeben von Johann Georg Walch, Halle und Magdeburg 1744, 10. Teil, Spalte 1266

¹² Hier könnte die Aufzählung vieler irdischer Ungerechtigkeiten und Unbedachtheiten, Fehlentwicklungen, gottvergessener Hybris und Schuld folgen.

¹³ A.a.O. Spalte 1258

¹⁴ Verfasserin des 3. Abschnitts ist Syndikusrechtsanwältin des Thüringer Pfarrvereins.

Die Stellung der Kirche im Rechtsgefüge des Staates ist keine Privilegierung, sondern eine verfassungsmäßige Gewährleistung völlig eigener Art. Die Kirche ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Ihrer Organisation und Ausgestaltung ihres Lebens nur insoweit an die staatliche Rechtsordnung gebunden, als es sich um ein „für alle geltendes Gesetz“ handelt, Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung¹⁵ (WRV) i.V.m. Art. 140 Grundgesetz¹⁶ (GG). Vor diesem Hintergrund gilt es, die Stellung der Kirche und ihre Aufgaben in dieser speziellen Situation der Krise und den damit einhergehenden Beschränkungen zu überdenken.

Es spricht viel dafür, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), auf dessen Grundlage nun zahlreiche Verordnungen und Allgemeinverfügungen erlassen wurden, auch für die Kirche als Schranke ihres Selbstbestimmungsrechts im Sinne eines „für alle geltenden Gesetzes“ zu beachten sind. Die Ermächtigungen, die dort enthalten sind, sind durchaus weitreichend. Dennoch sind die zulässigen Einschränkungen auch nach dem IfSG begrenzt.

Den Schlüssel für eine zutreffende Interpretation des Schrankenvorbehaltes liefert der unlösbare Zusammenhang der institutionellen Kirchenfreiheit mit dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit¹⁷. Insofern sollten wir uns in der jetzigen Situation durchaus fragen, welche der Grundrechte mit bestimmten Einschränkungen beschnitten werden, denn jede Grundrechtseinschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine Verordnung oder gar nur eine Allgemeinverfügung allein reicht hierfür nicht aus, sie muss aufgrund einer klar umrissenen gesetzlichen Vorgabe erlassen worden sein. Insofern muss die Einschränkung zu einer Ermächtigung passen und zu den darin genannten Grundrechtseinschränkungen. Für die nunmehr in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen ist hauptsächlich § 32

¹⁵ **Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV:** Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

¹⁶ **Art. 140 GG:** Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

¹⁷ Reinhard Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 8. Auflage 2020, S. 23

IfSG¹⁸ die maßgebliche Ermächtigungsnorm, für Allgemeinverfügungen ist das aktuell vor allem der § 28 IfSG¹⁹.

Danach dürfen durch Rechtsverordnung folgende Grundrechte eingeschränkt werden: Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 GG).

Die Aufzählung ist abschließend und enthält keine Einschränkung der Religionsfreiheit und demnach auch unter Berücksichtigung der zulässigen Einschränkungen keine Einschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Daraus folgt, dass die Einzelpersonen zwar in ihrem Recht auf Freiheit der Person beschränkt sind, aber nicht die Kirche in der Ausübung ihres Dienstes. Und auch Einzelpersonen dürfen nicht in ihrem Recht auf freie Religionsausübung beschränkt werden.

Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit betrifft die Kirchen nicht. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG eine örtliche Zusammenkunft mehrerer (also schon von zwei) Personen zur gemeinschaftlichen, (überwiegend) auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung²⁰, ohne dass diese auf politische Angelegenheiten i.e.S. bezogen sein muss. Bei einem Gottesdienst fehlt es aber an dem Zweck der Meinungsbildung oder Erörterung. Vielmehr überwiegen die in anderen Grundrechtsnormen

¹⁸ § 32 IfSG: Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

¹⁹ § 28 IfSG: (1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

²⁰ BVerfGE 104, 92 (104); BVerfGK 4, 154 (157).

erfassten Verhaltensweisen (hier Religionsausübung) derart, dass es sich nicht mehr um eine Versammlung im verfassungsrechtlichen Sinne handelt.

Bei einer kritischen Betrachtungsweise müsste dies also heißen, dass die Kirchen angehalten sind, die nach § 32 bzw. § 28 IfSG zulässigen Einschränkungen zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der Institution Kirche Rahmenbedingungen zu schaffen, bei denen der Einzelne das Recht auf Religionsausübung wahrnehmen kann, ohne gegen (zulässige) Einschränkungen nach dem IfSG zu verstoßen. Dies mit Inhalt zu füllen, ist jetzt Aufgabe der Kirchenleitung und der Gemeinden: Wie kann kirchliches Leben weitergehen unter der Berücksichtigung der oben genannten Grundrechtseinschränkungen, die unweigerlich für alle gelten?

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Verordnungen und Allgemeinverfügungen aufmerksam zu lesen und hier ggfs. auf Unstimmigkeiten, die durch überschießendes Verhalten der Ordnungsbehörden entstehen, hinzuweisen.

Bislang ist – je nach Bundesland etwas unterschiedlich ausgestaltet – z.B. das Verlassen des Hauses zur Berufsausübung und zur Begleitung Sterbender ausdrücklich erlaubt, die Begrenzung auf zwei Kontaktpersonen unterschiedlicher Haushalte ist begrenzt auf den öffentlichen Raum – das sind klar umrissene Freiräume, mit denen es zu arbeiten gilt, um die Freiheit der Religionsausübung und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht in vorausseilendem Gehorsam unnötig zu beschränken oder gar preiszugeben. Ein selbstbewusster Auftritt der Kirche in diesem Zusammenhang kann ihr nur nutzen, um ihre Bedeutung gerade bei der Begleitung Kranker und Sterbender gesamtgesellschaftlich wieder wahrnehmbar zu machen.

4. Welchen Stellenwert hat die Gesundheit?

„Gesundheit ist das höchste Gut, das zu schützen ist.“ „Gesundheit ist das Wichtigste.“ Das sind häufig zu hörende Sätze, nicht erst jetzt. Dürfen oder müssen wir als Christen dem nicht mindestens relativierend widersprechen? Unseren Vorfahren war die Bewahrung der Seele ein weit höheres Gut. Ihnen war bewusst, dass sie den Leib nicht werden retten können. Gesundheit unterlag im Gegensatz zu heutigem

Empfinden nicht in dem Umfang der Machbarkeit.²¹ Die Gefahren und der Tod waren allgegenwärtig, folglich auch die Antworten aus dem Glauben in Bibelziten, Liedern, Predigten und Erbauungsschriften. Aus dem Bedürfnis heraus, bei einer sich mehr und mehr etablierenden Wellness-Gesellschaft nicht außen zu bleiben, wurden und werden Texte, die sich mit der Endlichkeit auseinandersetzen, verschämt vermieden und verschwiegen.

Es gilt ein klares Bekenntnis, was uns am wichtigsten ist. Wenn man bedenkt, dass die Zuversicht des Glaubens der inneren Ruhe dient, ist kirchliches Leben eben doch „systemrelevant“. Es ist zu diskutieren, ob mit dem Gottesdienstverbot, ausgesprochen auch durch Kirchenleitungen, kirchliches Leben praktisch als irrelevant interpretiert werden darf, auch ganz unabhängig von den gegenwärtigen Herausforderungen.

5. Unser Verhältnis zum Leid und zum Sterben

Das ist schwierig in Worte zu fassen, weil „das Leid“ als Substantiv das Leid zu einem Gegenstand macht, bei dem man meint, dass man ihn dorthin stellen kann, wo er nach unserer Auffassung hingehört, also vor allem woanders hin, als wir sind. Das suggeriert zugleich, das Leid sei etwas anderes als wir selbst, gehöre nicht unbedingt zu uns und sei deshalb abtrennbar und vermeidbar.

So verlockend es jetzt sein mag, „Zeichen der Hoffnung setzen“ zu wollen, könnte es sein, dass das geistlich gesehen ein Irrweg ist, wenn es sich allein darauf bezieht, dass „alles wieder gut“ (= wie vorher) wird.

²¹ In großer Klarheit bringt das Martin Luther in seinem Lied „Ein feste Burg ist unser Gott“ zum Ausdruck, besonders in der vierten Strophe. Völlig zu Unrecht ist im Jahr des Reformationsjubiläums 2017 das Lied in die Kritik geraten, was zu der fatalen Entscheidung geführt hat, eben diese vierte Strophe im von der EKD herausgegebenen Liederbuch „Freitöne“ sogar ganz wegzulassen. Dadurch angeregt oder bestärkt, wurde sie in Deutschland (nur in Deutschland!) oft auch nicht mehr gesungen. Wenn Martin Luther dichtet: „Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib: Laß fahren dahin, sie habens kein Gewinn, das Reich muss uns doch bleiben.“ ist das bei ihm gerade keine Geringschätzung der Frau oder auch des Kindes, wie ihm unterstellt wird, sondern das Gegenteil. Nach dem einzig unvergänglichen Reichtum des Reiches Gottes, beschreibt er, was ihm vom Vergänglichen das Allerwichtigste ist. An anderer Stelle in seinen Schriften (die ich leider im Moment in den 24 Bänden der von Johann Walch gesammelten Werke nicht sogleich wiedergefunden habe), steht alles in der umgekehrten Reihenfolge. Da findet sich das Weib an erster Stelle, gefolgt von Kind, Ehr und Gut, genau in der Folge, in der der Verlust uns am meisten schmerzt. Im Liedtext dagegen ist die umgekehrte Reihenfolge als Steigerung zu verstehen: Seine Frau ist das Letzte, was er herzugeben bereit wäre. Entscheidend ist für ihn jedoch, dass das Reich bleiben muss, denn dort bleibt bewahrt, was ihm am wichtigsten ist, selbst wenn es genommen wird: Katharina und die Kinder. Damit die Botschaft vom Reich Gottes nicht aus den Augen und aus dem Sinn gerät, beginnt die Strophe: „Das Wort sie sollen lassen stahn.“ Gemeint ist natürlich allein das Wort Gottes. Was für eine verhängnisvolle Fehlentscheidung war es, 2017 gerade diese Strophe in den Papierkorb der Kirchengeschichte zu werfen!

Das Kreuz, also zu leiden und zu sterben, ist zwar zeitweilig vermeidbar, im letzten Grunde aber so unausweichlich, wie es immer war und bleiben wird. So gesehen ist die gegenwärtige Situation keine besonders ausgefallene, sondern vielmehr eine, die zurechtrückt, was wir uns zu schön gerückt haben, so angenehm, dass das Wort Gottes zur Nebensache verkommen oder sogar verzichtbar geworden ist. Nur auf diesem Hintergrund ist das weitestgehend klaglos²² hingenommene Gottesdienstverbot möglich gewesen.²³

6. Entscheiden Ärzte über Leben und Tod? - eine der ethischen Fragen

„Die Grausamkeit der „Triage - Der Moment, wenn Corona-Ärzte über den Tod entscheiden“, so die Überschrift in einer renommierten Tageszeitung²⁴. Darf man fragen, ob das ein angemessener Vergleich ist und die korrekte Beschreibung ärztlicher Entscheidungen? Noch vor wenigen Wochen hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zum selbstbestimmten Sterben getroffen²⁵, zwar in anderem Zusammenhang, aber nicht ohne allgemeine Bedeutung. Seitdem wir ein Gesundheitssystem etabliert haben, das in früher todbringenden Situationen in der Lage ist, das Leben zu erhalten, stehen wir - Patienten, Angehörige und Ärzte - vor solchen Fragen.

Selbst in Situationen, in denen nicht genug Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind die Ärzte nicht diejenigen, die über den Tod

²² Alle, die dagegen doch geklagt haben, verdienen unseren Respekt.

Man möge sich die Realität unserer Gottesdienste bzgl. der Ansteckungsgefahr vor Augen halten. Wir haben immer geklagt, dass die Kirchen zu leer und deshalb zu groß seien. Jetzt sind sie groß genug, um alle Abstandsgebote bei den gewöhnlich geringen Gottesdienstteilnehmerzahlen mühelos einzuhalten, besser als in jedem Supermarkt. Beeindruckend sind die Ansammlungen von Menschen vor und in den Baumärkten, die nicht schließen müssen, wobei hier staatlicherseits anders gehandelt wird als bei den sonntäglichen Gottesdiensten. Diese finden oftmals mit wesentlich geringerer Personenzahl und lediglich einmal pro Woche statt, bergen also ein vergleichsweise verschwindendes Ansteckungsrisiko. Baumärkten wird gestattet, Abstandsregeln selbst zu organisieren und zu kontrollieren. Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aber wird abgesprochen, dass sie dazu in der Lage wären, was Kirchenleitungen widerspruchslos hinnehmen und sogar durchstellen.

²³ Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Diskussion der ungeliebten damnatio aus CA V „Und es werden diejenigen verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.“ Dabei ist zu erörtern, dass zur Verkündigung Predigt und Sakramente gehören, also auch das Abendmahl! Wenn Gaststätten Speisen weiterhin an Passanten auf der Straße verkaufen dürfen, warum sollte dann nicht unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen das Abendmahl möglich sein?

²⁴ „Der Tagesspiegel“ vom 17.03.2020

²⁵ Am 26.02.2020 urteilte das Bundesverfassungsgericht: „Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“

(oder das Leben) entscheiden. Sie sind weder Richter noch Henker und werden auch durch diese Situation nicht dazu. Sie sind diejenigen, die helfen wollen und unter Umständen entscheiden müssen, wem sie helfen können. Das ist etwas ganz anderes und übrigens eine Situation, der sie oft ausgesetzt sind, nämlich dann, wenn sie erkennen, dass Hilfe nicht mehr möglich ist. Ärzte können in gesundheitlichen Nöten helfen, oft schon in sehr erstaunlichem Umfang, aber sie können den Tod nicht verhindern, bei keinem einzigen Patienten. Sie öffentlich unter diesen Erwartungsdruck zu setzen, wäre grausam. Sie tun, was sie können. Dass muss uns genügen, auch angesichts des Todes.

Für den Fall, dass das Klinikpersonal bei solchen Entscheidungen schuldig wird, muss klar sein: Wer dort einen Beruf ergreift, wird das nicht verhindern können und verdient Anerkennung für das Eingehen dieses Berufsrisikos. Was hier hilft, ist weder eine öffentliche Anklage noch die Suche nach weiteren Schuldigen, sondern die Möglichkeit von Beichte und Lossprechung.

7. Aufgaben des ordinierten Amtes

Das klingt im ersten Moment etwas hochtrabend, ist es in lutherischer Tradition aber gar nicht. Das Amt ist das der Predigt und der Sakramentsverwaltung (CA V und VII). Ordiniert heißt nicht mehr, als dass es geordnet zugehen soll, damit nicht jeder macht, was er will, und sagt, was er will, ohne einigermaßen reflektiert zu wissen, was er tut und redet. Die Ordination berechtigt zur Verkündigung in Wort und Sakrament. Darüber hinaus beauftragt die Gemeinde zum Dienst in der Gemeinde, damit sich niemand selbst zum Anführer macht. Mit dem Ordinationsversprechen ist die Verpflichtung verbunden, dass man diese Aufgabe tatsächlich auch wahrnimmt. Es muss gründlich geprüft werden, ob überhaupt und wenn, unter welchen Umständen und von wem die Rechte und Pflichten aus dem Ordinationsversprechen außer Kraft gesetzt werden können, sei es zeitweilig oder auf Dauer.²⁶

8. Priestertum aller Gläubigen und Aufgaben der Gemeinde

In seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ beschreibt Martin Luther, was es mit dem Priestertum aller Gläubigen auf sich hat.

²⁶ Es ist höchst bedenklich, in welcher Weise auch hierin kirchengesetzliche Vorschriften missachtet werden: Obwohl die Maßnahmen, insbesondere das Gottesdienstverbot, auf das Schwerste in die Tätigkeiten des Pfarrberufs eingreifen, werden Pfarrvertretungen zu den Entscheidungen nicht gehört.

Jedem steht im Gebet der Weg zu Gott offen. Der Grundsatz, dass es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, darf nicht mehr in dem Sinne interpretiert werden, dass es der Vermittlung eines Priesters bedarf, ohne dessen Weihen der Weg zu Gott verschlossen bleibt. Sehr wohl bedarf es aber der Kirche, die an Jesus Christus glaubt, in seinem Namen zusammenkommt und in seinem Auftrag das Evangelium verkündet und die Sakramente verwaltet, um sich überhaupt erst des Heils vergewissern zu können und es zu erlangen, weil es ohne Kirche keine Wahrheit, keinen Christus und keine Seligkeit gibt.²⁷ Diese Kirche Jesu Christi ist dann am allerwenigsten entbehrlich, wenn die Not am größten ist, die Not eines ganzen Gemeinwesens und jedes einzelnen in der Stunde des Todes.

Das Priestertum aller Gläubigen heißt ausdrücklich nicht das Pfarrertum aller, kann diese also nicht ersetzen, denn dazu muss man ausgebildet und berufen sein. Die Aufgabe jedes Gläubigen ist es aber, im Gebet vor Gott für andere einzutreten. Das geschieht im Gebet jedes einzelnen und gemeinschaftlich im öffentlichen Gottesdienst. Die Aufgabe der Prediger ist es, das Wort Gottes auszulegen und die Sakramente zu verwalten. Gerade in Notzeiten wächst den unterschiedlichen Aufgaben der Gemeinde und der Prediger eine besondere Bedeutung zu. Nach lutherischem Verständnis geschieht das zuvörderst in den Gemeinden; denn die Versammlung aller Gläubigen ist die heilige, christliche Kirche.²⁸ Die Kirchenleitung und -verwaltung ist ihr gegenüber nachgeordnet und hat lediglich eine den Gemeinden und der Verkündigung dienende Funktion. Gründlich durchzubuchstabieren ist lutherisches bzw. reformatorisches Kirchenverständnis in Bezug auf die Mitwirkung der Gemeinde an der geistlichen Bewältigung einer Krise, und zwar durch prophetische und priesterliche Verkündigung, Seelsorge und gegenseitige Vergewisserung. Im Moment droht die Gefahr, dass Gemeinden lediglich als Konsumenten geistlicher Versorgung gesehen werden, auf die unter Umständen ohne weiteres verzichtet werden

²⁷ Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1983, S. 251ff.: „Von dieser Kirche gelten alle die großen Prädikate der altkirchlichen Bekenntnisse. Sie ist *eine* und als solche ‚katholisch‘, universal, in aller Welt zu finden. Sie ist eins in dem einen und selben Glauben an das eine Evangelium. Sie ist allumfassend auch im zeitlichen Sinne: sie war von Anfang, von Adam her da und wird bis an das Ende der Welt dauern. Daß Gottes Volk bleiben wird bis an das Ende der Tage, ist dem Glauben gewiß durch Christi Verheißung. – Diese Kirche ist *heilig*, weil sie an Christus glaubt und den Heiligen Geist hat. ... Von ihr gilt auch: *extra ecclesiam nulla salus*: ‚Ich glaub, dass niemand kann selig werden, der nit in dieser Gemeine erfunden wird, einträchtig mit ihr haltend, in einem Glauben, Wort, Sakrament, Hoffnung und Lieb.‘ – ‚Denn außer der christlichen Kirche ist kein Wahrheit, kein Christus, kein Seligkeit.‘“ (Zitate von Martin Luther)

²⁸ CA VII: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“

kann.²⁹ Das ist mit dem Kirchenverständnis der Confessio Augustana nicht vereinbar.

Die Frage darf also nicht sein, ob das alles noch erlaubt sei, sondern vielmehr, wie unter den jetzigen Gegebenheiten und Herausforderungen geistliches Leben weitgehend gefahrlos geschehen kann, ja muss.

Die Bestimmung, was zur Religionsausübung notwendig ist, muss von den Kirchen selbst geleistet werden und steht niemand anderem zu.³⁰ Welche praktischen Vorkehrungen zum Schutz eingehalten werden sollen, ist Sache des Staates, die Umsetzung und Kontrolle wiederum ist von den Gemeinden bzw. Kirchen zu leisten. Nur für den Fall, dass die Kontrolle nicht geleistet werden kann oder wird, ist zu prüfen, ob staatliches Handeln nochmals nötig ist.

9. Aufgaben der Dienstaufsicht

Höhere Weihen gibt es nicht, wir brauchen sie auch nicht.³¹ Es gibt aber unterschiedliche Aufgaben, deren Wahrnehmung und Erfüllung hilfreich ist. Die Aufgabe der dienstaufsichtführenden Personen dürfte gegenwärtig sein, den Dienst in den Gemeinden mit Predigt und Sakrament aufrechtzuerhalten und abzusichern, keinesfalls aber ihn zu untersagen oder auch nur zu behindern. Dieser geordnete Dienst in den Gemeinden gemäß CA VII kann allenfalls ergänzt, aber durch nichts ersetzt werden, auch nicht durch im Internet übertragene gemeindefreie Gottesdienste, egal mit wieviel Predigtprisen den Predigern zuvor gehuldigt wurde. Das Infektionsrisiko ist in unseren Kirchen, deren Größe oft beklagt wird, bei gewöhnlichen Gottesdiensten jedenfalls überschaubar.

Aufgabe der Dienstaufsicht ist die Gewährleistung geistlichen Lebens in den Gemeinden. Insbesondere der Schutz gegen Behinderungen des Dienstes gehört zu diesen Aufgaben.³² Ein generelles

²⁹ Ganz anders und weit wichtiger (systemrelevant?) ist dagegen offenbar die Materialbeschaffung in Baumärkten für das Heimwerken. Hier müsste kirchlicherseits die Frage nach der Verhältnismäßigkeit hörbar gestellt werden.

Selbst bezüglich des Abendmahls dürfte die Frage nach der Verhältnismäßigkeit nicht plausibel zu beantworten sein, denn wo liegt auf das Infektionsrisiko bezogen der Unterschied zwischen aus einem Geschäft verkauften Waffeleistüten und Kaffee to go einerseits und Hostien und Wein aus Einzelkelchen andererseits?

³⁰ Nach CA VII sind die Gemeinden nach reformatorischem Verständnis Kirche und damit selbst Träger der Entscheidungen, werden gegenwärtig aber zu Weisungsempfängern von Kirchenleitungen oder sogar nur deren Krisenstäben (Begriff aus dem Militärwesen!) herabgestuft.

³¹ CA 28

³² § 47 PfdG.EKD Recht auf Fürsorge

Gottesdienstverbot stellt eine solche Behinderung dar. Es muss die kritische Frage erlaubt sein, ob Kirchenleitungen gegenwärtig selbst an der Behinderung der Ausübung des Dienstes mitwirken.³³ Eine Prüfung auf breiter Basis, die dem lutherischen Kirchenverständnis gerecht wird, hat bisher nicht einmal ansatzweise stattgefunden.

10. Geistliche Krisenbewältigung – zum Beispiel

Alle eure Sorge werft auf ihn; denn er sorgt für euch.

Seid nüchtern und wacht; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe und sucht, wen er verschlinge. Dem widersteht, fest im Glauben, und wisst, dass ebendieselben Leiden über eure Brüder in der Welt gehen.

Der Gott aller Gnade aber, der euch berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus Jesus, der wird euch, die ihr eine kleine Zeit leidet, aufrichten, stärken, kräftigen, gründen.

Ihm sei die Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

1.Petr 5,7-11

Quedlinburg, den 9. April 2020

Pfarrer Martin Michaelis

Vorsitzender des Thüringer Pfarrvereins

Vorsitzender der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Vorsitzender der Pfarrergesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands

Caroline Kienitz

Syndikusrechtsanwältin des Thüringer Pfarrvereins

(1) 1 Pfarrern und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. 2 Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

³³ Unverständlich ist, dass Kirchenleitungen zwar die Einschränkungen bedauern, sich dann aber doch dafür noch loben lassen: EKD-Pressemitteilung-Nr. 46/2020 - Bundespräsident Steinmeier dankt den Kirchen für umsichtiges Handeln